

Dresdner Nachrichten

Siegründet 1856

Druckort: Dresden. Verlagsnummer 25 841. Für die Nachdruckgebühr: 20 Pf.

Bezugs-Gebühr in Dresden u. Vororten bei täglich zweimaliger Lieferung monatlich 4,00 M., vierteljährlich 11,50 M., durch d. Post bei täg. zweimal. Lieferung monatlich 4,50 M., vierteljährlich 12 M. Die 10spaltige 37 mm breite Zeile 1,80 M. Halbfamilienanzeigen, Anzeigen unter Sonntags- u. Ruhetagsmarkt, 10spaltige 37 mm und 25 mm. Bezugsgebühren laut Tarif. Ausland. Nachfr. geg. Vorauszahlung. Einzelpreis d. Vorabendblattes 15 Pf.

Schriftleitung und Anzeigenverwaltung: Marienstraße 38/40. Druck u. Verlag von Siegel & Reichardt in Dresden. Postfach-Nr. 10 305 Leipzig.

Nachdruck nur mit demselben Quellenangabe („Dresdner Nachr.“) zulässig. — Unverlangte Schriftstücke werden nicht aufbewahrt.

Annahme verzinslicher Bareinlagen.
An- und Verkauf von Wertpapieren.
Hinterlegungsstelle von Wertpapieren zwecks Einlösung von Zins- und Gewinnanteilscheinen.
An- und Verkauf fremder Geldsorten.

Dresdner Handelsbank

Aktiengesellschaft

Getra-Allee 9, im Haus der Kaufmannschaft, Schlechthofring 7, Wottinorstraße 66, Hauptmarkthalle, Eliasplatz 3, Kaiserstraße 11.

Scheckverkehr.
Einziehung und Ankauf von Wechseln.
Kreditverkehr gegen Wertpapiere und Waren.
Vermietung von feuer- und einbruchssicheren Stahlwänden unter Verschluss des Mieters und Mitverschluß der Bank.

Besprechungen über Revision des Friedens.

Eine Mitteilung Millerands.

(Eigener Drahtbericht der „Dresdner Nachrichten“).
Genf, 16. April. „Echo de Paris“ zufolge teilte Millerand in einer Erwiderung auf die Anfrage Belgens mit, daß tatsächlich von alliierter Seite Besprechungen im Gange seien, die eine Suspendierung gewisser Bedingungen des Versailler Vertrages zum Ziele hätten. Die Besprechungen, die über erste Anregungen nicht hinausgegangen seien, könnten nur die unbedingte Ablehnung Frankreichs erfahren.

Zürich, 16. April. Die die „Neue Züricher Zeitung“ aus San Remo meldet, sind in dem Programm für die Beratungen der Friedenskonferenz Änderungen eingetreten. Die belgische Delegation wird nicht erscheinen, dagegen eine mehrköpfige türkische Delegation. Die ersten Sitzungen sind von besonderer Bedeutung, weil die Frage der Revision des Versailler Vertrages einen Hauptberatungsgegenstand bilden wird.

Französisches Dementi der Mainzer Versammlung.

Frankfurt a. M., 16. April. Auf Befehl der französischen Behörde teilt das hiesige W. T. N. den Zeitungen folgende Notiz mit: Das W. T. N. veröffentlichte in den Berliner Zeitungen eine amtliche Meldung aus Berlin, d. h. von der preussischen Regierung, wonach am 9. April in Mainz eine Zusammenkunft höherer französischer Offiziere stattgefunden habe, in deren Verlauf Fragen strategischer und politischer Natur behandelt worden wären, die auf die Neuorganisation Deutschlands in kleine Republiken hinausläufen. Diese Meldung ist völlig grundlos, ja entbehrt jeden Scheins von Wahrheit. Weder am 9. April, noch an den vorhergehenden Tagen hat eine solche Versammlung höherer französischer Offiziere in Mainz stattgefunden.

Ein national-kommunistisches Komplott im Reichswehrministerium.

Berlin, 16. April. Im Reichswehrministerium versammelten sich gestern die Hauptleute Siebahn und Hohnstedt, Kapitänleutnant Altvater und Leutnant Siebahn mit drei Kommunisten zur Beratung zwecks Zusammenstufung auf national-kommunistischer Grundlage. Die Sitzung wurde entdeckt. Reichswehrminister Gehler vernahm sofort die Teilnehmer und ließ sie festnehmen und dem Polizeipräsidenten zuführen. Heute vormittag wurden die Vernehmungen fortgesetzt. (S. T. 8.)

Die Bewegung in Pommern.

Berlin, 16. April. Der Oberpräsident der Provinz Pommern Lippmann traf heute hier ein, um an Regierungssitzung teilzunehmen. Beim auch zugegenen ist, daß große Teile der pommerschen Landbevölkerung mit der jetzigen Regierung unzufrieden sind, so wird jedoch ein Putsch allgemein abgelehnt. Ersterer nicht die Lage der Provinz bezüglich der Landarbeiter aus. Die meisten sind unzufrieden, die auf Streiks in größerem Umfang bedenklich. Die Arbeiter, die ursprünglich selbst die Forderung nach Zwangsarbeiten stellten, sind jetzt mit diesen Zwangsarbeiten unzufrieden. Es ist nicht ausgeschlossen, daß es hier noch zu schweren, für die Ernährung ganz Deutschlands verhängnisvollen Kämpfen kommt.

Rücktritt des Reichskommissars für Schlesien.

Breslau, 16. April. Der Reichskommissar für Schlesien Dr. Böhmisch ist zurückgetreten. Der Rücktritt Dr. Böhmisch wird darauf zurückgeführt, daß die preussische Regierung die vollziehende Gewalt im allgemeinen in die Hände der Oberpräsidenten gelegt hat. In Schlesien hatte sich überdies ein gewisser Gegensatz zwischen dem mehrheitsparteilichen Oberpräsidenten Dr. Philipp und dem Reichskommissar Dr. Böhmisch, der der Demokratischen Partei angehört, herausgebildet. Oberpräsident Dr. Philipp hat übrigens dem Reichsminister des Innern nachdrücklich Urlaub erhalten.

Kein Mehl für die Teigwarenfabriken.

(Eigener Drahtbericht der „Dresdner Nachrichten“).
Berlin, 16. April. Sämtliche Teigwarenfabriken, die Mühlen und Mälzereien herstellen, müssen auf Veranlassung der Reichsgetreidebehörde ihren Betrieb einstellen, da Mehl nicht mehr geliefert werden kann. Die noch übrig gebliebene Restmenge wie alles noch beim Landwirt befindliche Getreide, müssen für die Brotbereitung aufbewahrt werden, und es ist sehr fraglich, ob auf regelmäßige Brotversorgung bis zur neuen Ernte gerechnet werden kann. Die Teigwarenwerke werden erst wieder in zwei Jahren ihren Betrieb eröffnen können.

Der deutsche Vertreter in Warschau.

Berlin, 16. April. Der Gesandte Graf Oberndorff ist nunmehr zum Geschäftsträger in Warschau ernannt worden. Die Zustimmung der polnischen Regierung liegt bereits vor.

Neue Kampforganisation im Ruhrgebiet?

Berlin, 16. April. Ein christlicher Gewerkschaftsführer hat, wie der „Volkswacht“ berichtet, am 16. April nachts Gelegenheit, in einem Abteil in dem von Köln kommenden Personenzug ein bemerkenswertes Gespräch zwischen sieben Personen anzuhören, die von einer Verhandlung in Köln mit einer Entente-Kommission kamen. Einer der Leute stellte die Frage, wie weit die Kampforganisation organisiert habe. Darauf wurde mitgeteilt, daß die Organisation fertig sei, ebenso auch Vorläufe getroffen sei für die Herstellung von Gewehr- und Artillerie-Munition. Zur Verfügung ständen etwa 100.000 Handgranaten, größere Mengen Gewehr- und kleinere Mengen Artillerie-Munition. Die Fabrik der Maschinen-gewehre usw. wurden genannt. In den nächsten Tagen sollen in verschiedenen Bezirken Deutschlands, besonders in Hamburg, Berlin, Scheideputz gemacht werden, um die Reichswehr vom Ruhrgebiete abzuhalten. In diesem Moment werde die Bewaffnung der Arbeiterkraft unter Ausschaltung der Jugend, die zu unruhig sei, wieder erfolgen. Die Waffenlager in Elberfeld, Barmen, Remscheid seien zu diesem Zwecke geeignet. Es sei Vorläufe getroffen, daß sofort 200 Weizen schaegeht würden, und daß die Kampforganisation vorläufig an der Grenze des besetzten Gebietes Wohnort ihren Sitz nehmen soll. Dies sei die erste Arbeit der Mitglieder der roten Armee, die in Delbrück interniert seien, würden sofort freigegeben und an der Grenze bewaffnet. Auch hoffe man, daß die abgegebenen Waffen von der Entente wieder zu erlangen seien.

Das Geschehen bewogte sich nachher in folgenden Gedanken: Die Neubewaffnung müsse in den nächsten Tagen im ganzen Ruhrgebiete erfolgen. Die Kampforganisation sei bei Luna an der Spitze entlang wieder einzunehmen. Den Versuch, das Ruhrgebiet mittels der Reichswehr wieder in die Hand der Regierung zu bekommen, müsse die Entente mit der Befreiung des Ruhrreviers beantwortet. Damit sei das Ruhrgebiet dann ohne weiteres in die Hände der Proletariats gegeben. Das Blutbad werde zwar früher werden als beim ersten Male, aber es würden für Ziel erreichen. Die Kommission stehe in Barmen aus. Der Gewerkschaftsführer hat seinen Bericht verschiedenen zuständigen Stellen überreicht.

Die Diktatur der Gewerkschaften.

Berlin, 16. April. Der Bund der technischen Angestellten und Beamten beschäftigte sich in einer heutigen Versammlung mit der Diktatur der Gewerkschaften. Es wurde gar nicht versucht, zu behaupten, daß eine Diktatur der Gewerkschaften oder eine Nebenregierung der Gewerkschaften bestehe. Eine solche Diktatur oder Nebenregierung oder wie man sie sonst auch nennen möchte, sei durchaus berechtigt und mit dem Willen der Demokratie vereinbar. (1) Schwere Beschuldigungen wurden gegen die Truppen im Ruhrrevier erhoben. Schließlich wurde eine Entschädigung angenommen, in der sich die Versammlung auf den Boden anläßlich des Generalstreiks von den Gewerkschaften mit der Regierung und der Regierungsparteien getroffenen Vereinbarungen stellt. Das Abkommen enthalte das Mindestmaß von Sicherungen, um die Wiederholung des militärischen Putschs zu verhindern. Die Versammlung konnte nicht anerkennen, daß der Parlamentarismus als die alleinige Ausdrucksform der Demokratie gelten solle (2), forderten vielmehr, daß den Angestellten, Beamten und Arbeitern als den eigentlichen produktiven Kräften des Wirtschaftens ein entscheidender Einfluß auf die Gestaltung von Staat und Wirtschaft eingeräumt werde. An die Regierung wurde die dringende Anforderung gerichtet, unverzüglich einen provisorischen Reichsarbeiterrat ins Leben zu rufen, dessen erste Aufgabe es sein müsse, die Errichtung der in der Verfassung vorgesehenen Bezirksarbeiter- und des endgültigen Reichsarbeiterrates vorzubereiten.

Neue Forderungen der Gewerkschaften.

(Eigener Drahtbericht der „Dresdner Nachrichten“).
Berlin, 16. April. Die Gewerkschaften haben sich mit neuen Forderungen an die Reichsregierung gewandt. Sie verlangen Zulassung der Gewerkschaften zu den Maßnahmen, die gegen die Putschorganisation der Reichswehr erfolgen werden.

Berlin, 16. April. Der Rote Volksrat beschloß, nachdem der „Vorwärts“ die organisierten Reichswehrsoldaten zur Entlassung in die Listen für Waffenempfangnahme im Falle eines neuen Reichsputschversuches aufgefordert hat, umgehend für das Ruhrgebiet Sammelstellen für Bewaffnung der radikalen Arbeiter zu errichten. Die Waffenübergabe soll an die in den Listen eingetragenen Kommunisten erfolgen, wenn der Rote Volksrat durch die revolutionären Betriebsorganisationen dazu aufruft.

Die Mark wieder gestiegen.

(Eigener Drahtbericht der „Dresdner Nachrichten“).
Köln, 16. April. An der Amsterdamer Börse sind 100 Mark wieder auf 140 Gulden gestiegen gegen 130 Gulden am Vortage.

Befehl in Sachsen der Belagerungszustand?

Von juristischer Seite wird uns geschrieben:
Am 13. April 1919, dem Tage nach der Ermordung des Ministers Reuring, verhängte das sächsische Gesamtministerium den Belagerungszustand für den gesamten Freistaat Sachsen (G. u. V. Bl. S. 89). Wegen die Zulässigkeit erhoben sich rechtliche Bedenken, da nach Artikel 68 der alten Reichsverfassung nur der Kaiser diese auf dem preussischen Weiche vom 4. Juni 1851 beruhenden Maßnahmen treffen konnte, nach seinem Befehl also nur der Reichspräsident. Daher wurde unter dem 23. April 1919 vom Reichspräsidenten der Belagerungszustand über das Gebiet des Freistaates Sachsen verhängt (G. u. V. Bl. S. 429). Die sächsische Regierung veröffentlichte diese Bekanntmachung unter dem 24. April 1919 in der am 26. April ausgegebenen Nummer des G. u. V. Bl. (S. 94) und verfügte dazu, daß es bis auf weiteres bei den vom Gesamtministerium und vom Ministerium für Militärwesen am 13. April erlassenen Bestimmungen sein Bewenden haben soll (G. u. V. Bl. S. 95). Von diesem Zeitpunkte an bestehen also die sächsischen Anordnungen über den Belagerungszustand unbeschränkt Gültigkeit und behielten diese auch nach Inkrafttreten der neuen Reichsverfassung, da sie nach Artikel 178 Absatz 3 gedrückt waren.

Am 3. Januar 1920 hat nun der Reichspräsident unter Gegenzeichnung des Reichsanzlers eine Verfügung erlassen, wonach er den Belagerungszustand für Sachsen aufhebt. Diese Verfügung ist weder im G. u. V. Bl. noch im G. u. V. Bl. noch sonst von der sächsischen Regierung in amtlicher Form veröffentlicht worden. Erst auf Anfragen in unabhängigen Zeitungen hat die sächsische Regierung das Bestehen der erwähnten Verfügung zugestanden, aber hinzugefügt, daß die Bekanntmachung auf ihren Antrag und im Einverständnis mit dem Reichspräsidenten bis auf weiteres ausgesetzt worden sei, so daß der Belagerungszustand noch zu Recht bestehe. Am 16. März 1920, also anläßlich der Stappkurativen, veröffentlichte nun die Dresdner Tageszeitungen unter der Überschrift „Aufhebung des Belagerungszustandes in Sachsen“ eine von der Staatskanzlei aussehende Pressemitteilung, folgenden Wortlaut:

„(St. K.) Dresden, am 16. März 1920.
Bei Ministerpräsident Dr. Grabauert ist folgende telegraphische Verordnung eingegangen:
Die auf Grund von Artikel 68 der Reichsverfassung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit getroffenen Maßnahmen im Freistaat Sachsen werden hiermit aufgehoben.“

Reichspräsident Ebert.
Reichswehrminister Fosec.
In dieser Verordnung ist zunächst auffällig, daß sie weder Datum noch Ortbestimmung trägt und ferner, daß sie bisher in keinem amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht worden ist. Es handelt sich lediglich um eine Bescheinigung, nicht um eine amtliche Bekanntmachung der Regierung; eine rechtliche Wirksamkeit kann ihr also nicht zugesprochen werden. Aber selbst gelte den Fall, die telegraphische Bescheinigung sei damals tatsächlich von der Reichsregierung eingegangen und die sächsische Regierung habe durch die Bekanntgabe durch die Staatskanzlei sie zur allgemeinen Kenntnis und zur Wirksamkeit bringen wollen, so muß doch daraus hingewiesen werden, daß diese Verordnung den Belagerungszustand überhaupt nicht betrifft. Die oben dargelegte, in der Belagerungszustand auf Grund des Belagerungszustandgesetzes vor Inkrafttreten der Verfassung verhängt worden, die telegraphische Verordnung spricht aber lediglich von Maßnahmen, die auf Grund von Artikel 68 der neuen Reichsverfassung getroffen sind (in folgendem Satz „Ausnahmsweise“ genannt). Das ist aber für Sachsen allein die Verordnung des Reichspräsidenten betr. das Verbot der Stilllegung lebenswichtiger Betriebe vom 29. Januar 1920 (Abbl. S. 146), denn die Verhängung des Ausnahmezustandes vom 13. Januar 1920 (Abbl. S. 207) nimmt außer den sächsischen Staaten Sachsen ausdrücklich aus.

Nur die Verordnung vom 20. Januar 1920 konnte also durch das Telegramm aufgehoben werden, während der Belagerungszustand dadurch nicht betroffen wurde. Es muß nun Wunder nehmen, daß die sächsische Regierung entgegen ihrer Auffassung vom 13. Oktober 1919 gegen die irreführende Ueberschrift und die in folgendem in Presse und Publikum allgemein vertretene Auffassung, daß der Belagerungszustand aufgehoben sei, nicht zur Aufklärung Stellung genommen hat.

Obwohl auffällig ist ferner eine Vergegenwärtigung erst im Regierungsblatt vom 30. März 1920 (S. 357) bekanntgegebene Verordnung des Reichspräsidenten vom 2. März 1920. Nach dieser wird nämlich auf Grund von Artikel 48 der Verfassung der § 5 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 18. Februar 1920 für den Volksstaat — nicht einmal die amtliche Bezeichnung Freistaat kennt man anscheinend in Berlin — Sachsen aufgehoben und durch einen anderen Wortlaut ersetzt. Die Verordnung vom 18. Februar 1920 ist nun wieder im Regierungsblatt nach im Gesetz- und Verordnungsblatt, noch sonst in amtlichen Organen veröffentlicht worden, und trotzdem wird jetzt offiziell der Wortlaut geändert! Wie hängt das zusammen?